

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz
Keplerstr. 18 · 66117 Saarbrücken

Bundesministerium für Wirtschaft und Kli-
maschutz
AG KB2 „Emissionshandel, Klimaschutzge-
setz“
Scharnhorststrasse 34-37
10 115 Berlin

Abteilung E: Technischer Umwelt-
schutz

Referat: E/1 – Abfallwirtschaft,
Bodenschutz, Geologie
Zeichen: 4.2.1-59/20
Bearbeiter: Wieland, Arnd
Tel.: +49 (0) 681 501 – 4780
Fax: +49 (0) 681 501 – 4488
E-Mail: a.wieland@umwelt.saarland.de
Datum: 13.06.2022

- Übersendung ausschließlich in elektronischer Form -

Länderbeteiligung zum Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Brenn-
stoffemissionshandelsgesetzes“, Stellungnahme des Saarlandes
Ihre Nachricht vom 07.06.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14.06.2022 auf Ba-
sis des in der Pfingstwoche mit Datum 07.06.2022 an uns übersandten Entwurfs für
ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes“.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Einbeziehung der Abfallverbrennung in das
Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erstmals in dieser Form an die Oberste
Abfallbehörde des Saarlandes kommuniziert wurde, irritiert die Fristsetzung von einer
Woche für Stellungnahmen sehr deutlich und wird hiermit von uns nachdrücklich
moniert.

Wie schon in der vorlaufenden Befassung mit dem Sachgegenstand auf der Fach-
ebene hervorgehoben wird unsererseits und nach wie vor sehr deutlich eine Einbezie-
hung der Abfallverbrennung in den Brennstoff-Emissionshandel abgelehnt.

Gleichwohl die formaljuristische Anpassung des BEHG nur vergleichsweise wenige
Seiten umfasst, sind die Auswirkungen des Avisierten nicht nur als ganz erheblich
einzuschätzen. Sie sind ferner sowohl aus abfallwirtschaftlicher Sicht als auch juris-
tisch in Frage zu stellen.

Von unserer Seite wird nicht nur bezweifelt, dass „keine“ Alternativen zum vorgeleg-
ten Referentenentwurf bestehen sollen.



Es ist auch zu hinterfragen, ob die Dimension der eingeräumten Kostensteige-
rung im Bereich der Abfallverbrennung zutrifft.

Diese dürfte eher mit großer Deutlichkeit zu niedrig angesetzt sein:

Zwar lässt sich diese Einschätzung nicht konkret für das Saarland belegen, schon gar nicht im ermöglichten Zeitfenster. Jedoch weisen die in Erwartung einer entsprechenden Vorlage auf Seiten der deutschen Abfallwirtschaftsbeteiligten genannten Zahlen mitnichten ein Spektrum „im unteren einstelligen Prozentbereich“ aus, sondern eine Spanne zwischen 10% und 50%. Dabei stammen diese Zahlen noch aus Pressemeldungen, die bereits in der ersten Hälfte des Jahres 2021 veröffentlicht wurden. Und gleichwohl das Gutachten zum Forschungsvorhaben „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“ des BMUV aktuelleren Datums ist und „lediglich“ auf einen Anstieg bis 8% hinweist, haben sich die Erwartungen bei den Abfallwirtschaftsbeteiligten zwischenzeitlich kaum verändert. Und weder bei den Äußerungen aus 2021 noch den bekannt gewordenen Ausführungen im Gutachten für das BMUV ist erkennbar, dass inflationäre Effekte mit betrachtet wurden. Im Ergebnis ist sehr stark davon auszugehen, dass der beobachtbare Preisanstieg bei Wirksamwerden des Avisierten so oder so deutlich höher ausfallen wird als in der Vorlage benannt.

Dergleichen wird fraglos direkte Auswirkungen auf die Gebühren der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach sich ziehen. Dies ist gerade in Hinblick auf die Ursache der Preiserhöhung, den vorliegenden Entwurf, ebenfalls sehr deutlich in Frage zu stellen – insbesondere in einer Phase flächendeckender Preissteigerungen für die Bürger*innen.

Folgendes ist überdies als zentraler Punkt hervorzuheben:

Grundsätzlich sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zu deren Verwertung verpflichtet. Diese hat Vorrang vor der Beseitigung. Und die letztmögliche Stufe der Abfallverwertung vor der Beseitigung nimmt die „sonstige Verwertung“ ein, zu der auch die Abfallverbrennung gehört. Für Siedlungsabfälle, die als Restabfall den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind, besteht weder eine Alternative zu dieser Verwertungsform (da alles andere auszuschließen ist), noch eine Möglichkeit, der Mengenreduktion bzw. Reduzierung der damit verbundenen Kosten.

An genau dieser Stelle einen Preis für die CO₂-Freisetzung einfordern zu wollen, ist somit weder das geeignete noch einzige Mittel zur Erreichung der Zielsetzung, weswegen auch die Verhältnismäßigkeit der Vorlage in Zweifel zu ziehen ist.

Bereits in ihrem Artikel in der Zeitschrift für das Recht der Abfallwirtschaft (AbfallR) wiesen Frenz, Schink und Ley in der Ausgabe 5/2020 ferner darauf hin, dass Siedlungsabfälle nach § 1 b Absatz 1 Nr. 2 EnergieStV vom Anwendungsbereich des Energiesteuerrechts ausgenommen sind und insoweit für diese Abfälle auch kein „Inverkehrbringen“ im Sinne des BEHG erfolgen kann. Die genannte Festlegung bleibt mit dem übersandten Entwurf unverändert und erzeugt daher einen Widerspruch.

In Anbetracht der Signale auf Seiten der EU Kommission ist zudem vorliegend ein Auseinanderlaufen nationaler und europäischer Festlegungen zu erwarten, was zu wirtschaftlichen Verwerfungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten führen wird: Soweit

hier bekannt, befürwortet die EU Kommission auch weiterhin das Ausnehmen der Abfallverbrennung aus der Bepreisung von CO₂. Und nach unserer Information bestand die Zielsetzung für Deutschland bisher u. a. darin, dergleichen Verwerfungen verhindern zu wollen.

Das ergibt sowohl aus Sicht der Abfallwirtschaft als solches, der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger als auch der Abfallerzeuger Sinn. Denn allen Drei ist der direkte Zugriff auf eine Verringerung der Kohlenstoffgehalte erzeugter Abfälle verwehrt. Tatsächlich geht in der unterbreiteten Vorlage der Quellen-Bezug gänzlich verloren: Ganz konkret ist nicht der erzeugte Abfall die eigentliche Ursache des CO₂-Auststoßes, sondern die Einbringung kohlenstoffhaltiger Bestandteile in Produkte auf Seiten der Hersteller. Der Ansatz der Vorlage ist also verfehlt. Gleichsam ist die Feststellung „keine“ Alternative in der Vorlage an dieser Stelle als unzutreffend entlarvt.

Bevor eine CO₂-Bepreisung der Abfallverbrennung umgesetzt würde, wäre zunächst sicherzustellen, dass tatsächlich alle Wege ausgeschöpft wurden, den Zustrom von Abfällen in die Verbrennung zu reduzieren und überdies sowie noch wichtiger – am Beginn der Kette – den Kohlenstoffgehalt wie oben ausgeführt bereits bei der Produktherstellung so weit wie möglich zu reduzieren bzw. rechtlich zu flankieren. Der Input von Produkten wäre zu bepreisen, nicht der entstehende Abfall-Output.

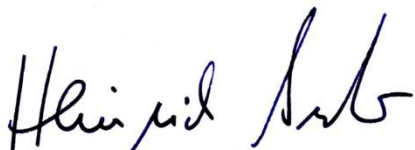
Die reine Rückweisung entstehender Kosten für den Output auf die Produkthersteller wäre indes genauso verfehlt. Denn ohne Zweifel würden diese Kosten ihre Reflexion in einer direkten Preiserhöhung finden, die wiederum nicht die Verursacher des Problems trafe.

Die grundsätzlich und mit Nachdruck zu begrüßende Reduktion der CO₂-Freisetzung bedarf im Ergebnis also anderer Ansätze als mit dem Entwurf vorgezeichnet. Diese gibt es. Und sie stellen das geringere Mittel dar. In der Sache muss nicht nur ein viel deutlicheres Gewicht auf die tatsächliche Umsetzung bestehender abfallrechtlicher Vorgaben gelenkt werden. Zu allererst ist das Augenmerk auf die Produktherstellung und die dortige Reduktion bestimmter Inhaltsstoffe zu richten. Damit würde gleichsam der Abfallhierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Rechnung getragen. Denn an deren Spitze steht nach wie vor die Vermeidung von Abfällen. Und das können wir de facto alle ein Stück weit beeinflussen.

Der Veröffentlichung personenbezogener Daten, die mit dieser Stellungnahme verbunden sind, wird unsererseits hiermit widersprochen.

Mit freundlichen Grüßen,

im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Heinrich Becker', written in a cursive style.

Heinrich Becker